



Verwaltungsgericht Hamburg
Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

- Antragsteller -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18,
30163 Hannover,
Az: 10.382-4 BRS,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 16. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Mehmel,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Jackisch,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kappet,

beschlossen:

Die aufschlebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 12.11.2010 gegen den Zuweisungsbescheid vom 15.10.2010 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

Der zulässige Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die dauerhafte Zuweisung einer Tätigkeit bei der VCS GmbH in Uelzen hat in der Sache Erfolg.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 12.11.2010 gegen die Zuweisung vom 15.10.2010, deren Sofortvollzug gleichzeitig angeordnet wurde, war gem. § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt. VwGO wiederherzustellen, denn das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das Interesse am Sofortvollzug der Zuweisung. Die angeordnete Zuweisung ist nach der gebotenen, aber auch hinreichenden summarischen Prüfung voraussichtlich rechtswidrig. Es kann daher offen bleiben, ob der Sofortvollzug gem. § 80 Abs. 3 VwGO ausreichend schriftlich begründet wurde.

1. Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG kann Beamten eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einem Tochter- oder einem Enkelunternehmen der Deutschen Telekom AG dauerhaft zugewiesen werden. Dabei bleibt ihre Rechtsstellung als Beamter ausdrücklich unberührt (§ 4 Abs. 4 Satz 6 PostPersRG). Damit trägt das Gesetz den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 143b Abs. 3 GG Rechnung, wonach die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortlichkeit des Dienstherrn bei den privaten Postnachfolgeunternehmen beschäftigt werden. Zu diesen zu wahrenen Rechten gehört der aus Art. 33 Abs. 5 GG folgende Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Danach hat jeder Beamte einen Anspruch auf Übertragung eines seinem Statusamt entsprechenden abstrakt-funktionalen und eines konkret-funktionalen Amtes. Das abstrakt-funktionale Amt bezeichnet dabei den bei einer bestimmten Behörde auf Dauer zugewiesenen Aufgabenkreis, das konkret-funktionale Amt die dem Beamten tatsächlich übertragene Funktion, seinen Aufgabenbereich bzw. seinen Dienstposten (BVerwGE 126, 182 ff., Rn. 11 bei juris).

Die Rechtsstellung der Beamten der Deutschen Bundespost wird unter anderem dadurch gewahrt, dass die berufliche Tätigkeit der Beamten (bei den Postnachfolgeunternehmen) gem. § 4 Abs. 1 PostPersRG als Dienst gilt. Die bei der Deutschen Bundespost noch vorhandenen Laufbahnen gelten gem. § 2 Satz 1 LAP-TelekomV bei der Deutschen Telekom AG als eingerichtet. § 8 PostPersRG bestimmt ferner, dass die Regelungen des § 18

Euridiesbesoldungsgesetz über die Grundsätze der funktionsgerechten Besoldung mit der Maßgabe Anwendung finden, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsangemessene Funktionen gelten. Ob Tätigkeiten bei den Postnachfolgeunternehmen gleichwertig sind, ist ggf. anhand eines Funktionsvergleichs zwischen den früheren Funktionsämtern und diesen Tätigkeiten zu ermitteln (BVerwGE 132, 40 ff., Rn 12 bei juris; BVerwGE 123, 107 ff., Rn. 37 bei juris). Die Rechte und Pflichten des Bundes als Dienstherr werden gem. § 1 Abs. 1 PostPersRG von der Deutschen Telekom AG wahrgenommen.

Die dauerhafte Zuweisung einer Tätigkeit bei Tochter- oder Enkelunternehmen der Deutschen Telekom AG gem. § 4 Abs. 4 Satz 2, 3 PostPersRG kann zwar den Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung erfüllen (vgl. BVerwGE 132, 40 ff., Rn. 13 bei juris). Zur Wahrung seiner Rechtsstellung als Beamter bedarf es aber nicht nur der Zuweisung eines Arbeitspostens, sondern auch eines abstrakten Kreises von Tätigkeiten entsprechend der Übertragung eines abstrakt-funktionalen Amtes (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluss v. 16.3.2009, 1 B 1650/08, Rn. 13 ff. bei juris; OVG Lüneburg, Beschluss v. 28.1.2010, 5 MEH 91/09, Rn. 11 bei juris; VGH Mannheim, Beschluss v. 16.12.2010, 4 S 2403/10, Rn. 3 ff. bei juris; a.A. BayVGH, Beschluss v. 12.10.2010, 6 Cs 10.1850). Erst dadurch wird entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin und der von ihr in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (a.a.O.) eine dauerhafte Zuweisung der Tätigkeit – unabhängig vom Bestand des einzelnen Arbeitspostens – erreicht. Die dauerhafte Zuweisung zu einem Tochter- oder Enkelunternehmen bewirkt zudem, dass die Beamten dem betrieblichen Direktionsrecht dieser privatwirtschaftlichen Unternehmen unterliegen, denen die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Dienstherrn nicht übertragen ist. Zur Wahrung seiner Rechtsstellung bedarf es insoweit einer Abgrenzung der Befugnisse dieser Privatunternehmen im Rahmen ihrer Anordnungsbefugnis des § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG und der Rechte und Pflichten des Dienstherrn, insbesondere der Verpflichtung zur amtsangemessenen Beschäftigung. Es ist daher der Auffassung anderer Gerichte zuzustimmen, dass in der Zuweisung selbst hinreichend bestimmt festgelegt sein muss (vgl. § 37 Abs. 1 VwVfG), welcher abstrakte Kreis von Tätigkeiten und welche konkrete Tätigkeit dem Beamten übertragen wird (vgl. OVG Lüneburg a.a.O., VGH Mannheim a.a.O.). Allein auf diese Weise bestimmt die mit Dienstherrnenbefugnissen ausgestattete Deutsche Telekom AG selbst, welche konkreten Tätigkeiten dem Beamten auf Dauer – also auch bei Wegfall eines Arbeitspostens – bei dem jeweiligen Tochter- oder

Einzelunternehmen übertragen werden können, und welche seinem Amt entsprechenden Tätigkeiten von ihm im Rahmen des betrieblichen Direktionsrechts verlangt werden können. Die hinreichend bestimmte Beschreibung der Tätigkeiten bildet zudem erst die notwendige Grundlage für den geforderten Funktionsvergleich, um die Gleichwertigkeit der Tätigkeit ermitteln zu können.

2) Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Zuweisungsbescheid bei summarischer Prüfung nicht, denn er ist nicht hinreichend bestimmt. Eine von der Antragsgegnerin angelegte Inaugenscheinnahme des Service Centers der VCS GmbH in Uelzen wäre ggf. der weiteren Aufklärung in einem Hauptsacheverfahren vorbehalten, zumal nicht ersichtlich ist, dass das Ergebnis unter dem Gesichtspunkt fehlender Bestimmtheit für die angefochtene Zuweisung rechtlich bedeutsam ist. Dies lässt auch die von der Antragsgegnerin angeführte Entscheidung des VG Gelsenkirchen nicht erkennen, der ein solcher Ortstermin vorangegangen sein soll.

an bereits die Zuweisung des abstrakt-funktionalen Aufgabenkreises der Tätigkeit eines „Projektmanagers“ ist nicht hinreichend bestimmt. Dabei ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht ausreichend, dass sich unter Rückgriff auf eine Darstellung und Zusammenfassung des Aufbaus von Standorten der VCS GmbH erkennen lässt, welche Funktionen dort eingerichtet sind und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, so dass sich die Funktionsbereiche voneinander abgrenzen ließen. Die Zuordnung zu solchen Funktionen wäre nur ausreichend, wenn sie Ihrerseits hinreichend bestimmt wären, denn § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erlaubt es gerade nicht, einen Beamten einem anderen Unternehmen bzw. einem bestimmten Funktionsbereich dauerhaft zuzuweisen. Zulässig ist allein die dauerhafte Zuweisung einer Tätigkeit, die sich nicht bloß von anderen unterscheiden lassen, sondern positiv bestimmen lassen muss. Andernfalls ließe sich schon nicht feststellen, ob diese Tätigkeiten im Sinne von § 8 PostPersRG gleichwertig und damit amtsangemessen sind.

Dem Begriff „Projektmanager“ selbst lässt sich kein bestimmter Inhalt entnehmen, da es sich bei der Tätigkeit eines Projektmanagers bei der VCS GmbH nicht um ein tradiertes Berufsbild handelt. Der Antragsgegnerin ist darin zuzustimmen, dass dies auch nicht verlangt ist, angesichts des Wandels von Technik und Aufgaben auch nicht verlangt werden

könnte. Es ist dann mangels solcher tradierter Berufsbilder aber Aufgabe des Dienstherrn, einen solchen Mangel im Rahmen der Zuweisung auszugleichen, indem die eingerichteten Arbeitsposten entsprechend beschrieben werden (vgl. auch OVG Münster, Beschluss v. 31.3.2010, 1 B 1556/09, Rn. 15, 18 bei juris). Dies dürfte auch tatsächlich möglich und dem Dienstherrn zuzumuten sein, denn jedenfalls die von der Deutschen Telekom AG beherrschten Tochter- und Enkelunternehmen dürften ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld kennen und beschreiben können.

Ein bestimmter Inhalt lässt sich auch nicht aus dem in der Zuweisung gezogenen Vergleich zur „Funktionsebene eines Sachbearbeiters“ bei der Deutschen Bundespost gewinnen. Zum einen ist nicht ersichtlich, dass es ein tradiertes Berufsbild des Sachbearbeiters (im gehobenen Dienst) bei der Deutschen Bundespost gegeben hätte. Zum anderen ordnet die Antragsgegnerin diese Funktionsebene gleichzeitig der gesamten Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und den Besoldungsgruppen A9 bis A13 zu. Der so verstandene Begriff des Projektmanagers wäre damit wegen der Bandbreite bereits nicht geeignet ein abstrakt-funktionales Amt für ein bestimmtes Statusamt zu beschreiben. Der Aufgabenkreis würde die Tätigkeiten des Eingangsamtes des gehobenen Dienstes sowie der vier Beförderungsamter umfassen (vgl. § 5 LAP-TelekomV). Im Übrigen lässt der Vergleich nur die von der Antragsgegnerin angenommene Wertigkeit der Tätigkeiten erkennen nicht aber deren Inhalte. Ein nachvollziehbarer Funktionsvergleich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist darin jedenfalls nicht zu erkennen (Urteil v. 3.2.2005, 2 C 11/04, BVerwGE 123, 107 ff., Rn. 37 bei juris; Urteil v. 18.9.2008, 2 C 1126/07, BVerwGE 132, 40 ff., Rn. 12 bei juris).

Die Tätigkeit eines Projektmanagers bei der VCS GmbH wird auch nicht dadurch ausreichend bestimmt, dass der Kreis von Tätigkeiten aus dem eingerichteten organisatorischen Aufbau der einzelnen Servicecenter ersichtlich wird. Eine entsprechende Aufbaubeschreibung, welche von der Antragsgegnerin vorgelegt wurde, ist weder Bestandteil der Zuweisung noch wird auf ein solches Dokument Bezug genommen. Die Aufbaubeschreibung dient auch jetzt nicht der Konkretisierung der Zuweisung, denn sie bezieht sich nicht auf den maßgeblichen Standort in Uelzen, sondern gilt allgemein für „Servicecenter“ der VCS GmbH. Im Übrigen enthält auch diese Darstellung keine Umschreibung der Tätigkeiten eines Projektmanagers.

Auch der Rückgriff auf die in Stichworten zusammengefassten Aufgabenbeschreibungen des konkreten Arbeitspostens „Projektmanager“ gibt dem abstrakten Begriff des Projektmanagers keinen genauen Inhalt. Zwar spricht nichts grundsätzlich dagegen, die zugewiesenen Tätigkeiten in der Form von Spiegelstrichen zu beschreiben. Im konkreten Fall reicht die Beschreibung aber nicht aus. Dem steht bereits entgegen, dass die Aufzählung der Aufgaben sprachlich eindeutig („Dieser ... Arbeitsposten beinhaltet folgende Aufgaben, die Ihnen zugewiesen werden...“) auf den konkreten Tätigkeitsbereich bezogen ist. Ein Rückschluss von der konkreten Tätigkeitsbeschreibung auf den Kreis der anderen hierzu gehörenden und ggf. gleichartigen Tätigkeiten scheidet zwar nicht deswegen aus, weil sich – wie bei anderen Tätigkeiten – schon aus der von der Antragsgegnerin eingereichten Aufbaubeschreibung ergäbe, dass jedenfalls verschiedene Arten des „Projektmanagers“ bereits abstrakt unterschieden würden. Der Bezug zu „IV-Systemen“ in einzelnen der insgesamt 13 Spiegelstriche dürfte – bei summarischer Betrachtung – jedoch einer Verallgemeinerung entgegenstehen, da nicht angenommen werden darf, dass alle bei der VCS GmbH am Standort Uelzen angesiedelten Projekte solche auf der Basis von „IV-Systemen“ sind. Hierauf deutet auch hin, dass die Antragsgegnerin in ihren Schriftsätzen offenkundig von einer beschriebenen „Aufgabenstellung eines Projektmanagers Megaplan“ auszugehen scheint, die sich im Zweifel von der Aufgabenstellung eines anderen Projektmanagers unterscheiden kann. Ungeachtet dessen teilt die Kammer im Übrigen die Zweifel anderer Gerichte, welche auch die hier vorgenommene bzw. vergleichbare stichwortartige Aufgabenbeschreibung in den Spiegelstrichen bzw. Bulletpoints als nicht hinreichend konkret einstufen (vgl. zu „Teamleiter“ VGH Mannheim a.a.O., zu „Referent“ VG Kassel, Beschluss v. 21.1.2011, 7 L 38/11; vgl. zu „Projektmanager“ VG Göttingen, Beschluss v. 15.12.2010, 3 B 296/10). Es bleibt zunächst offen, ob sämtliche der zahlreichen Einzeltätigkeiten in gleichem Maße auszuüben sind bzw. ob und ggf. welche Schwerpunkttätigkeiten oder welche prägenden Tätigkeiten es geben soll. Insofern kommt es entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht darauf an, ob der Vollzug der Zuweisung hinter dem Regelungsbereich zurückbleibe. Es ist aber ohne nähere Erläuterung nicht vorstellbar, dass sämtliche der in 13 Spiegelstrichen bzw. Bulletpoints unterschiedlichen Aufgaben gleichgewichtig einen konkreten Arbeitsposten prägen sollen. Im Übrigen bleiben einige der Aufgabenbeschreibungen so allgemein, dass sie weder erkennen lassen, in welchem thematischen Umfeld die Tätigkeiten auszuüben sind, noch mit welchem Maß an Eigenverantwortlichkeit oder Eigeninitiative. Die Antragsgegnerin hat zwar schriftsätzlich ergänzend vorgetragen, dass der Antragsteller im Projekt Megaplan eingesetzt

werten solle und dass dieses Projekt die „Dokumentation von Anlagevermögen des Konzerns, hier speziell von Kabel, Rohranlagen, Vermittlungsanlagen und der allgemeinen Linientechnik“ umfasse. Hierdurch wird zwar der konkrete Arbeitsposten insofern genauer bestimmt, als dessen inhaltlicher Gegenstand benannt wird. Dies steht einer Verallgemeinerung der Tätigkeitsbeschreibung für andere Tätigkeiten als Projektmanager allerdings entgegen.

Manches in der Aufgabenbeschreibung lässt sich auch schwer voneinander trennen. Dies betrifft beispielsweise die Stichworte „Schulungsbedarf für IV erkennen und eigenverantwortlich initiieren“, „Qualitätssicherung gewährleisten und durchführen“, „Unterweisungen von Mitarbeitern sicherstellen“, „Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, Abweichungen analysieren und erforderliche Maßnahmen einleiten“, „Unterweisungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sicherstellen/verantworten“.

Anderer Beschreibungen bleiben auch im Kontext eines Projekts Megaplan so vage, dass ihnen kaum eine bestimmende Wirkung zukommt („fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen“, „Qualitätssicherung gewährleisten und durchführen“). Nach Mitteilung der Antragsgegnerin soll sich die datenschutzbezogene Tätigkeit beispielsweise auf „Lage von Kabeln oder Art der Kabel“ beziehen. Ohne weitere Erläuterung erschließt sich dies dem Gericht nicht. In der Gesamtschau bleibt die Tätigkeitsbeschreibung in weiten Teilen somit weitgehend konturenlos.

Soweit die Antragsgegnerin die Ansicht vertritt, es bedürfe nicht einer gesonderten Zuweisung eines abstrakten Kreises von Tätigkeiten, ist ihr bereits entgegenzuhalten, dass sie ungeachtet dessen mit der angefochtenen Zuweisung einen „abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis“ tatsächlich zuweist. Die Zuweisung würde insoweit in Zukunft eine eigenständige Grundlage für die Übertragung konkreter Tätigkeiten am Standort Uelzen bilden. Eine insoweit nicht hinreichend bestimmte Zuweisung würde die Rechtsstellung des Antragstellers beeinträchtigen, weil nicht gewährleistet wäre, dass ihm dauerhaft gleichwertige Tätigkeiten übertragen würden. Insoweit teilt die Kammer nicht die Ansicht der Antragsgegnerin, die aus ihrer Sicht überflüssige Zuweisung eines abstrakt-funktionellen Aufgabenkreises würde den Antragsteller lediglich begünstigen.

b) Die Zuweisung enthält auch keine hinreichend bestimmte Beschreibung des konkreten Arbeitspostens. Die Aufzählung der Aufgaben lässt insbesondere den thematischen Gegenstand ihrer Bearbeitung offen. Einer dem Gericht vorliegenden Beschreibung des Standortles Uelzen der VCS mit Stand vom 30.12.2010 ist zu entnehmen, dass dort derzeit die drei Projekte „E-Mail Bearbeitung“, „Pressehotline“ und „Megaplan“ durchgeführt oder betreut werden. Der Antragsteller soll zwar offenkundig für ein Projekt „Megaplan“ eingesetzt werden. Der Aufbaubeschreibung der Antragsgegnerin ist jedoch zu entnehmen, dass für ein Projekt „Megaplan“ besondere Regeln für die Bildung von „Teams“ gelten würden. Die konkrete Projektstruktur bleibt dabei offen. Ob und ggf. welchem konkreten Team der Arbeitsposten des Antragstellers angehört, ist weder aus der Zuweisung noch aus den weiteren Unterlagen ersichtlich. Dies wäre aber geboten, weil diese Entscheidung nicht Gegenstand des betrieblichen Direktionsrechts ist. Im Übrigen bleiben – wie bereits dargelegt – zahlreiche der Einzelbeschreibungen auch im Zusammenhang mit einem Projekt „Megaplan“ ohne bestimmten Inhalt. Es bleibt insbesondere offen, mit welchem Maß an Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit im Verhältnis zu „einem Teamleiter“, einem „Referenten Operative Projektsteuerung“ oder der Abteilungs- oder Standortleitung die Wahrnehmung der Tätigkeiten verbunden sein soll. Damit bleibt seine Stellung innerhalb des Projekts letztlich unklar.

3. Der aus der Darstellung der Antragsgegnerin abzuleitende Projektcharakter lässt zudem die in einem Hauptsacheverfahren aufzuklärende Frage offen, ob es bei der VCS GmbH in Uelzen überhaupt auf Dauer angelegte Tätigkeiten gibt oder ob die Bildung der Teams nicht vom Bestand einzelner Projekte abhängig ist. Die schriftlichen zusätzlichen Erläuterungen beschränken sich derzeit auf die Beschreibung einer Tätigkeit als „Projektmanager Megaplan“ und ein entsprechendes Projekt. Insoweit stellt sich tatsächlich auch die Frage nach einer dauerhaften Zuweisung, da das Projekt „Megaplan“ offenkundig zeitlich begrenzt ist. Aus dem bisherigen Vortrag ist nicht ersichtlich, dass die konkrete Stelle losgelöst von diesem Projekt grundsätzlich für die Betreuung (gleichartiger?) Projekte dauerhaft angelegt wäre. Insoweit wird von Seiten der Antragsgegnerin nur auf andere Gerichtsentscheidungen verwiesen, ohne dass eine nähere Erläuterung zur konkreten Stelle in Uelzen erfolgt. Der Antragsteller hat zudem vortragen lassen, dass sich ein Projekt Megaplan – offenbar zur Dokumentation des Anlagevermögens des Konzerns – noch im Planungsstadium befinde, ein diesbezüglicher Vertrag mit „PTI“ sei noch nicht

geschlossen. Es gebe weder ausreichend viele Arbeitsplätze noch genug Aufgaben für die Mitarbeiter. Das in der Aufgabenbeschreibung benannte „IV-System“ sei bereits eingeführt, die Datenbank eingerichtet. Beide würden von Dritten betreut. Diese Aufgaben könnten bzw. sollten also entgegen der Zuweisung nicht auf ihn übertragen werden. Die-
sere Darstellung ist die Antragsgegnerin auch auf entsprechenden Hinweis des Gerichts nicht substantiiert entgegengetreten. Sie hat lediglich behauptet, es gebe genug Arbeitsplätze und auch genug Aufgaben. Eine hierzu beigefügte Anlage ist ohne weitere Erläuterung allerdings nicht verständlich. Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, der Antragsteller sei mit seiner „Dienstleistung in die Planung der Arbeitsunterstützung für die DTNP GmbH einbezogen“, ist auch dies aus sich heraus nicht verständlich. Bei summarischer Prüfung ist insoweit jedenfalls offen, ob dem Antragsteller dauerhaft eine tatsächlich gegebene Aufgabe als Tätigkeit zugewiesen wird. Da die Antragsgegnerin insbesondere nicht substantiiert vorgetragen hat, dass ein Projekt „Megaplan“ bereits über das Planungsstadium hinaus ins Werk gesetzt worden wäre, würde es nach derzeitigem Sachstand jedenfalls an einem vorrangigen besonderen Vollzugsinteresse fehlen.

4. Da die Zuweisung bereits nicht hinreichend bestimmt ist, und bei summarischer Prüfung offen ist, ob eine dauerhafte Tätigkeit übertragen wird, kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Verfügung im Übrigen nicht mehr an. Es kann daher offen bleiben, ob das in § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG geforderte dringende betriebliche oder personalwirtschaftliche Interesse gegeben ist, die zugewiesenen Tätigkeiten amtsangemessen sind und ob die Zuweisung dem Antragsteller auch ansonsten zuzumuten ist.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG, wobei der hälftige Auffangwert für das einstweilige Rechtsschutzverfahren angemessen ist.

Mehmel

Dr. Jackisch

Dr. Kappet